

Zwei Hss. der vaticanischen Bibliothek verdienen in diesem Zusammenhang vornehmlich Berücksichtigung; ihre Beschreibung mag der Würdigung der hier überlieferten Form der *Institutio canonicorum* vorausgeschickt sein.

1) Codex Vaticanus 1351 membr. saec. XI. gr. 8^o. — fol. 1—4 ein zu Anfang verstümmelter Index capitulorum, beginnend mit den Rubriken der cc. 54—145 der Inst. can., vermehrt um 90 Capitelüberschriften; fol. 4'—48' der Text der Regel bis c. 38 mut.; fol. 49 beginnt eine neue Lage mit den Worten: 'nulli liceat alium puro nomine appellare', der Text reicht dann ohne Lücke bis fol. 93, wo er mit der Regula formatarum schliesst; fol. 93' enthält von anderer Hand den fehlerhaften Eintrag: 'Temporibus domni Alexandri secundi papae anno eius VI., indictione VI., mense Iulio V^o Kal. Aug. obiit Bonifilius presbyter' (also zu 1067 oder zu 1068); fol. 93'—94' Auszüge aus Concilien, Isidor und den Novellen Justinians¹.

2) Codex Vaticanus 4885 membr. saec. XI. 8^o. — fol. 1—12 Bruchstück eines abgekürzten, zugleich aber mit allerhand Interpolationen über die Päpste durchsetzten Martyrologium Hieronymianum vom 7. Mai bis 31. December; fol. 12'—116 der Text der Inst. can. mit Vorrede und cc. 1—114; fol. 116—166 das von Mansi, Ampl. coll. XIV, 283—311 veröffentlichte Stück, schliessend mit der Regula formatarum; fol. 166—168 Auszüge aus Concilien u. s. w., wie Cod. Vat. 1351 fol. 93'—94'; fol. 168' zwei geistliche Gedichte mit den Eingangsworten 'Post partum virgo' und 'Deus exaudi orationem'².

Woher beide Hss. stammen, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Hinsichtlich der zweiten bemerkt Mansi, er erinnere sich, auf einer Seite den Namen der Kirche von Lüttich gelesen zu haben. Sofort knüpft er daran die Vermuthung, der Codex enthalte die Statuten der Kanoniker von Lüttich; diese hätten die ihnen eigenthümlichen Satzungen dem im benachbarten Aachen versammelten Concil zur Bestätigung unterbreitet, mit dessen Beschlüssen zu einem Ganzen verschmolzen und die neue Hs. mit der allgemein gehaltenen Inhaltsangabe 'Concilium Aquisgranense' versehen³. Man wird gut daran thun, vorsichtiger zu sein. Trotz mehrfachen Durchsuchens der Hs.

Augustae saec. XI. (bei Amort I, 305) angehängte Kanonensammlung ist eine selbständige Privatarbeit, ohne innere Verbindung mit den Aachener Beschlüssen.

1) Vgl. die kurze Bemerkung von Bethmann, Archiv XII, 226. 2) Vgl. ebenda XII, 244. 3) Mansi XIV, 283; wiederholt von Hefele, Conciliengeschichte IV², 16.